

**Reinigungsstandards in Münchner Schulen und städt.
Kindertageseinrichtungen;
temporäre Anpassung aufgrund der Corona Pandemie
und der sukzessiven Wiederaufnahme des
Unterrichtsbetriebs bzw. des Betriebs in
Kindertageseinrichtungen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00363

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 20.05.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Ministerratsbeschlüsse vom 16. April 2020 sehen unter anderem den Einstieg in die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts sowie die schrittweise Erhöhung der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vor. Dazu wurden für den Schulbereich in Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an alle Schulen „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID 19; hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes“ (KMS II.1-BS4363.0/130/1) und an die jeweiligen Sachaufwandsträger „Hinweise zur sukzessiven Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs“ (KMS II.6-BS4363.0/130/2) vom 21.04.2020 generelle Informationen zur Ausgestaltung des sukzessiven Unterrichtsbetriebes gegeben. Diese Informationen beinhalten unter anderem auch Hygienehinweise für die Schulhausreinigung, wie beispielsweise eine schultägliche Reinigung. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine Desinfektion nicht erforderlich ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fordert im Schreiben vom 07.05.2020 laut Hygieneplan (dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt) für die Schulen in München eine schultägliche Reinigung der Kontaktflächen und der Bodenbeläge. Dies umfasst die regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. Es ist keine Desinfektion der Schule und keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung) durchzuführen.

Zur Gewährleistung der besonderen hygienischen Anforderungen und zur Unterbrechung von möglichen Infektionsketten ist eine regelmäßige und sorgfältige Reinigung sämtlicher Kontaktflächen insbesondere der High-Touch-Flächen, wie beispielsweise Türklinken, Handläufe, Fenstergriffe, usw., erforderlich. Zur Sicherstellung, dass diese Anforderungen stadtweit und einheitlich umgesetzt werden, ist eine temporäre Erhöhung der aktuellen Reinigungshäufigkeiten und eine Erweiterung, beziehungsweise Konkretisierung der zu reinigenden Oberflächen, insbesondere der häufigen Kontaktflächen, für den Zeitraum der Corona-Pandemie in den Schulen notwendig.

Somit wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen und zum Infektionsschutz für die Schüler*innen, der Schulleitungen, der Lehrer*innen, des Verwaltungspersonals und der Technischen Hausverwaltung geleistet. In den Kindertageseinrichtungen ist eine Erhöhung des Standards derzeit nicht erforderlich, da die aktuellen Reinigungsleistungen bereits den Vorgaben entsprechen.

Mit dieser Vorlage sollen die coronabedingten temporären Anpassungen in Form einer Erhöhung der Reinigungshäufigkeit und einer Erweiterung des Leistungsumfanges erläutert, die finanziellen Auswirkungen aus jetziger Sicht beschrieben sowie die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit dargestellt werden.

Für die Kindertageseinrichtungen wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus“ herausgegeben. Beim Punkt Hygiene wird auf die aufgeführten Maßnahmen des jeweiligen Hygieneplans, über den jede Kindertageseinrichtung verfügt, hingewiesen. Die im Hygieneplan genannten Maßnahmen sind im Kontext des aktuellen Betreuungsumfanges derzeit ausreichend.

2. Ist-Situation

Die Ausgestaltung der aktuellen Reinigungsstandards hinsichtlich der Reinigungshäufigkeiten basiert auf dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 /V 13887). Demzufolge werden in der Unterhaltsreinigung in den Schulen aktuell bereits folgende Raumarten schultäglich gereinigt:

- Sanitärräume im Unterrichtsbereich während der Schulzeit und der Feriennutzung
- Unterrichtsräume im Tagesheim während der Schulzeit und der Feriennutzung
- Unterrichtsräume mit Mittagsbetreuung während der Schulzeit
- Gänge in Eingangsbereichen und in Erdgeschossen während der Schulzeit und im Tagesheim auch während der Feriennutzung für den Unterrichtsbereich
- Treppen in das 1. Obergeschoss und ins Untergeschoss (sofern sich dort Unterrichtsräume befinden) während der Schulzeit und im Tagesheim auch während der Feriennutzung
- Sporträume inklusive Garderoben während der Schulzeit
- Küchenböden während der Schulzeit
- Pausenräume während der Schulzeit
- Auf- und Abstuhlen in den Klassenräumen der 1. und 2. Jahrgänge im Tagesheim

Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes müssen in der aktuellen Situation zudem die Räumlichkeiten betrachtet werden, die neben den bereits aufgeführten Räumen, im Schulbetrieb ebenfalls intensiv genutzt werden. Dabei handelt es sich um die folgenden Raumarten mit den dazugehörigen (bisherigen) Reinigungshäufigkeiten:

- Büroräume der Verwaltung 1 bis 2 mal wöchentlich während der Schulzeit und der Feriennutzung
- Fachlehrsäle 3 mal wöchentlich während der Schulzeit
- Gänge in Ober- und Untergeschossen 3 mal wöchentlich während der Schulzeit
- Gänge in Verwaltungsbereichen 1 mal wöchentlich während der Feriennutzung
- Garderoben außerhalb der Sportraumbereiche 2 mal wöchentlich während der Schulzeit
- Gemeinschaftsräume (z.B. Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume) 2 mal wöchentlich während der Schulzeit
- Sanitärräume der Verwaltung 1 mal wöchentlich während der Feriennutzung
- Treppen außerhalb des Erdgeschosses jeden 2. Tag während der Schulzeit
- Treppen im Verwaltungsbereich 1 mal wöchentlich während der Feriennutzung
- Unterrichtsräume 3 mal wöchentlich während der Schulzeit und der Feriennutzung
- Auf- und Abstuhlen in den Klassenräumen der 1. und 2. Jahrgänge in Schulen 3 mal wöchentlich während der Schulzeit

Um den höheren hygienischen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine Erhöhung der Reinigungshäufigkeiten für diese Räumlichkeiten erforderlich. Weitere, für den direkten Schulbetrieb weniger relevante Räumlichkeiten, wie beispielsweise Lagerräume, Archive und Abstellräume sowie Betriebsanlagen werden hier nicht betrachtet.

Neben der Betrachtung der Reinigungshäufigkeit ist eine Optimierung der Reinigung der Oberflächen, insbesondere der High-Touch-Flächen, erforderlich. Demnach zeigt sich, dass eine Erhöhung der Reinigungshäufigkeit und eine Erweiterung des Leistungsumfanges für eine gezielte Steigerung des Hygienestandards notwendig ist.

3. Temporäre Erhöhung des Standards bei der Gebäudereinigung in den Schulen aufgrund der Corona-Pandemie

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 2 sind für einige, für den Schulbetrieb relevante Raumarten, Erhöhungen der Reinigungshäufigkeit erforderlich.

Die wesentlichen Raumarten sind in der Tabelle dargestellt:

Raumart	Raumbezeichnung	Häufigkeit NEU	Häufigkeit ALT
Büroräume	z.B. Verwaltungs- u. Diensträume, Sekretariate, Direktorate, Elternsprechzimmer, Erste Hilferaum → für direkten Schulbetrieb und allgemeinen Verwaltungsbereich	täglich	1 bis 2 x wöchentlich
Fachlehrsäle	z.B. Werk- u. Bastelräume, Musikräume, Hauswirtschaftslehrräume, Unterrichtsräume mit festem Gestühl	täglich	3 x wöchentlich
Gänge	Flure, Dielen, Korridore, Windfänge, Vorräume	täglich	1 bis 3 x wöchentlich
Garderoben	Umkleideräume, Kleiderablagen	täglich	2 x wöchentlich
Gemeinschaftsräume	z.B. Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume, Beratungsräume	täglich	2 x wöchentlich
Treppen	Treppenträume, Treppenläufe, Rampen	täglich	1 bis 2,5 x wöchentlich
Unterrichtsräume	Klassen- und Gruppenräume, Seminarräume	täglich	3 x wöchentlich
Auf- und Abstuhlen	Alle Klassenräume der 1. und 2. Jahrgänge	täglich	3 x wöchentlich

Gemäß dem mit KMS vom 07.05.2020 mitgeteilten Hygieneplan, den aktuellen Handlungsempfehlungen vom Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks für die Schulhausreinigung, unter Berücksichtigung der DIN 77400 zur Schulhausreinigung und den Vorgaben des RGU, ist die Erweiterung des Leistungsumfangs hinsichtlich der Reinigung der Kontaktflächen, insbesondere der High-Touch-Flächen, zu ergänzen, beziehungsweise zu konkretisieren.

Zusätzlich zu den bisher aufgeführten Maßnahmen wurden die Reinigungsdienstleister bereits zu den folgenden Punkten angehalten:

- Zur Gewährleistung einer hygienisch sicheren Abfallentsorgung soll insbesondere Restmüll mit gebrauchten Taschentüchern in Mülltüten verschlossen entsorgt werden.
- Eine tägliche Aufbereitung der Reinigungsgeräte und -utensilien ist sicherzustellen.
- Bei potentiellm Kontakt mit Schüler*innen, mit Schulleitungen, mit Lehrer*innen, mit Verwaltungspersonal und mit der Technischen Hausverwaltung sowie sonstigen Personen ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Finanzielle Abwicklung

Die entstehenden Mehrkosten können derzeit nur grob geschätzt werden. Für eine Umstellung der Reinigungsverträge auf tägliche Reinigung werden Mehrkosten (geschätzt auf 12 Monate) i.H.v. rund 3,3 Mio. Euro zzgl. MwSt. erwartet.

Für das Haushaltsjahr 2020 können die entstehenden (coronabedingten) Mehrkosten – nach derzeitiger Kalkulation – referatsintern durch die einmalig zu erwartenden (coronabedingten) Mehreinnahmen bei RBS-KITA für die städtischen Kindertageseinrichtungen durch den Freistaat Bayern für den Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote gedeckt werden. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass durch die coronabedingten Schließungen, Mindereinnahmen durch entfallene Elternentgelte entstanden sind.

Die geltenden Hygienepläne der Kindertageseinrichtungen entsprechen vor dem Hintergrund der derzeitigen Belegung vollumfänglich den Vorgaben des Infektionsschutzes. Deshalb ist es hier aktuell nicht erforderlich, den Reinigungsumfang auszuweiten. Für diesen Bereich entstehen derzeit keine Mehrkosten. Anpassungsnotwendigkeiten können sich mit einer Erhöhung der Belegung ergeben.

5. Zusammenfassung und Entscheidungsvorschlag

Die Corona-Pandemie verlangt gesamtgesellschaftlich ein außergewöhnlich flexibles Agieren. Die letzten Wochen haben dabei bezogen auf die Schulen auch Folgendes gezeigt:

Auch bei der Frage, in welchem Rhythmus und unter welchen Bedingungen die Rückkehr zu einem „normalen“ Schulbetrieb ermöglicht werden soll und kann, lassen sich nur sehr kurzfristige Festlegungen treffen, die von einem ausgeprägten Veränderungsverhalten gekennzeichnet sind. Um auf die künftigen Entwicklungen weiterhin sehr bedarfs- und situationsgerecht, dabei auch kostenbewusst reagieren zu können, wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, die aus Infektionsschutzgründen für die Nutzer der Gebäude von Schulen und Kindertageseinrichtungen notwendigen Intensivierungen sowie etwaige zukünftige Ausweitungen bei der Gebäudereinigung vorzunehmen und so lange wie nötig durchzuführen.

Hinsichtlich der städtischen Kindertageseinrichtungen ist derzeit keine Leistungserhöhung notwendig. Aufgrund der geschilderten dynamischen Umstände der Corona-Pandemie sowie der stetig zunehmenden Auslastung der Einrichtungen kann jedoch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass dies auch so bleibt. Insofern wird vorgeschlagen, im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen ebenso zu verfahren.

Sobald die Corona-Pandemie soweit überstanden ist, dass ein regulärer Betrieb wieder aufgenommen werden kann, und der zusätzliche Reinigungsaufwand obsolet wird, wird selbstverständlich zu dem dargestellten Standard-Reinigungsrhythmus und Standard-Leistungsinhalt zurückgekehrt.

6. Beteiligung anderer Referate

Die Stadtkämmerei, das Kommunalreferat und das Direktorium haben dieser Vorlage zugestimmt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

7. Beteiligung der Bezirksausschüsse

Eine Befassung der Bezirksausschüsse ist wegen des stadtviertelübergreifenden Bezugs der Vorlage nicht erforderlich. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 bis 25 erhalten dennoch zur Information einen Abdruck dieser Beschlussvorlage.

8. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art 66 Abs. 1 BayGO, Nicht Planbarkeit

Die temporäre Ausweitung des Reinigungsbudgets ist durch die aktuelle Corona-Pandemie ausgelöst und war deshalb nicht vorhersehbar, so dass die Mehrkosten im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens nicht angemeldet werden konnten. Das Budget wird sofort benötigt, um einen adäquaten Infektionsschutz für die Nutzung der Schulgebäude sicherzustellen.

Eine Behandlung in dieser Sitzung ist erforderlich, um den Stadtrat möglichst frühzeitig über die inhaltlichen und monetären Konsequenzen zu informieren und eine geschäftsordnungskonforme Entscheidung herbeizuführen. Aus diesem Grund können die sonst üblichen Vorlaufzeiten für die Beschlussfassung nicht eingehalten werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt.
Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

9. Beteiligung von Korreferent/-in

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Bildung und Sport, das Direktorium-Vergabestelle 1 und das Kommunalreferat werden dazu ermächtigt, bei der Gebäudereinigung der Münchner Schulen und der städt. Kindertageseinrichtungen während der Zeit der coronabedingten Ausnahmesituation infektionsschutzbedingte Reinigungsmaßnahmen und damit verbundene Mehrausgaben über den sonst üblichen Standard hinaus zu veranlassen.

2. Das Referat für Bildung und Sport soll versuchen, die coronabedingten Steigerungen der Ausgaben bei der Reinigung der Einrichtungen durch einmalig zu erwartende coronabedingte Mehreinnahmen bei RBS-KITA (für die städtischen Kindertageseinrichtungen durch den Freistaat Bayern für den Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote) in 2020 bzw. nachrangig durch Deckung aus dem eigenen Teilbudget zu finanzieren. Erforderlichenfalls erfolgt eine Mittelanmeldung zum Nachtragshaushalt 2020.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die planmäßige Umsetzung im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 zu veranlassen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - ZIM

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- 2. **An Direktorium, Vergabestelle 1**
- An Kommunalreferat-ID**
- An RGU**
- An RBS – GL 2**
- An RBS – ZIM-QSA**
- An RBS – KITA**
- An RBS – A2**
- An RBS – A3**
- An RBS – A4**
- An RBS – B**
- z. K.

Am